

Checkliste
für die Anerkennung von Vollmachten
für den Verbandstag am 29./30.06.2024 in Frankfurt

1. Vollmachten müssen für jeden Bevollmächtigten eines Vereines, Landestanzsportverbandes, Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung oder eines Mitgliedes nach § 6 Abs. 8 der Satzung vom jeweiligen vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnet sein. Wer vertretungsberechtigter Vorstand ist, ergibt sich aus der jeweiligen Satzung und ist im jeweiligen Vereinsregister eingetragen. Es sind Unterschriften in der erforderlichen Anzahl notwendig. Besteht Einzelvertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, so genügt eine Unterschrift. Besteht nur eine gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis mit weiteren Vorstandsmitgliedern, so müssen entsprechend mehrere Unterschriften vorhanden sein. Es besteht weder eine Vermutung dahingehend, dass eine Einzelvertretungsberechtigung besteht, noch dahingehend, dass nur eine gemeinschaftliche Vertretung möglich ist. Mit der Unterschrift auf der Vollmacht wird versichert, dass eine ordnungsgemäße Vertretung vorliegt.

2. Nach § 13 Absatz 10 Ziffer 5 der Satzung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. müssen Vollmachten für den Verbandstag in Textform unter Verwendung des vom Präsidium vorgegebenen Formulars vorliegen. Die Textform ist, in Anwendung des § 13 Absatz 10 Ziffer 5.1. der Satzung, in diesem Sinne ist erfüllt, wenn die Vollmacht im Original, als PDF oder als Fax vorliegt.

Die Verbandstagsleitung